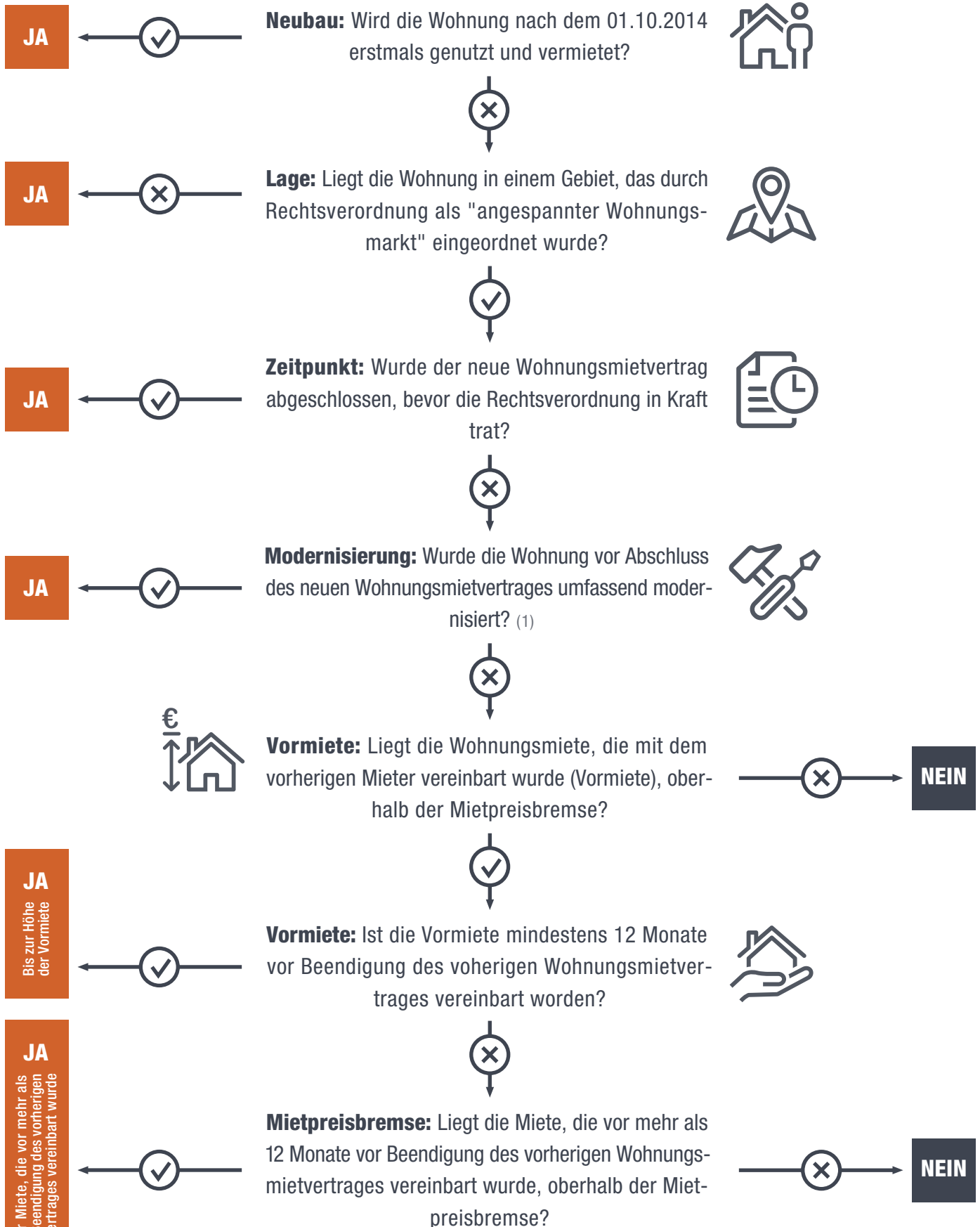


Mietpreisbremse

Hier erfahren Sie, ob Sie seit dem 01.06.2015 eine Wohnungsmiete vereinbaren können, die oberhalb der Mietpreisbremse liegt. (Stand Juni 2015)



JA
Bis zur Höhe der Vormiete

JA
Bis zur Höhe der Miete, die vor mehr als 12 Monaten vor Beendigung des vorherigen Wohnungsmietvertrages vereinbart wurde

(1) Was bedeutet umfassend modernisiert?

Diese Frage wird durch den Gesetzestext nicht ausreichend konkretisiert. Die bestehenden Unsicherheiten werden zu Schwierigkeiten mit offenem Ausgang führen. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Kosten für eine tatsächliche Modernisierung ca. 1/3 der Kosten für den Neubau betragen müssen, damit eine umfassende Modernisierung vorliegt. Der Austausch von alten gegen neue Fliesen stellt grundsätzlich keine Modernisierung dar.

Was passiert mit Mietverträgen, die vor Inkrafttreten der Mietpreisbremse abgeschlossen wurden?

Diese Mietverträge erfahren durch die Mietpreisbremse keine Änderungen. Eine Absenkung der vereinbarten Miete ist aufgrund der Mietpreisbremse nicht nötig.